

## Beitragsordnung SV Queerschläger e.V.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 31.01.2014 mit Wirkung ab dem Jahr 2014, geändert

- auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.01.2018 mit Wirkung ab dem Jahr 2018

### § 1 Allgemeines

- 1) Der „Sportverein Queerschläger e.V. (nachfolgend: der Verein) erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- 2) Der Beitrag wird per Überweisung auf das Vereinskonto überwiesen.
- 3) In Ausnahmen und in Absprache mit dem Kassenwart ist eine Barzahlung möglich.

### § 2 Fälligkeit / Mahnungen

- 1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich spätestens zum 31. März fällig. Maßgebend ist das Datum des Eingangs.
- 2) Neue Mitglieder zahlen anteilig entsprechen der Anzahl der Monate Ihrer Mitgliedschaft.
- 3) Ist das Mitglied mehr als 8 Wochen in Verzug, so beschließt der Vorstand gemäß § 3 (2) c) der Vereinssatzung über den Ausschluss.

### § 3 Beitragshöhe

- 1) Der Jahresbeitrag beträgt 60 Euro (sechzig Euro).
- 2) Einen ermäßigten Beitrag gibt es nicht.

### § 4 Fördermitgliedschaft

- 1) Fördermitglieder sind Mitglieder, welche das sportliche Angebot nur selten nutzen und dennoch dem Verein verbunden bleiben wollen.
- 2) Der jährliche Beitrag für Fördermitglieder beträgt 24 Euro (vierundzwanzig Euro).
- 3) Eine Ermäßigung oder ein anteiliger Beitrag ist ausgeschlossen.

### § 5 Rückzahlungen

- 1) Die Pflicht zur Beitragszahlung für das laufende Beitragsjahr wird durch Beendigung der Mitgliedschaft während dieses Jahres nicht berührt.
- 2) Über Ausnahmen einschließlich eventueller Beitragsrückzahlungen entscheidet in begründeten Fällen der Vorstand nach Ermessen.